



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
901/901/2013
.....

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II / 3
Johannesgasse 5
1010 Wien

per e-Mail an:

Eva-Maria.Tobola@bmf.gv.at

Wien, am 31. August 2013

**Ihre GZ.: BMF-111102/0028-II/3/2013;
Schreiben des Österreichischen Hebammengremiums
betreffend Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im
Hinblick auf die Ausdehnung der Parkgebühren-
befreiung für Ärzte auch für Hebammen; Einladung zur
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Tobola!

Zu dem vom 7. August 2013, Zahl. GZ.: BMF-111102/0028-II/3/2013,
übermittelten Schreiben betreffend „*Schreiben des Österreichischen
Hebammengremiums betreffend Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im
Hinblick auf die Ausdehnung der Parkgebührenbefreiung für Ärzte auch für
Hebammen; Einladung zur Stellungnahme*“ bedankt sich der Österreichische
Städtebund für die Übersendung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.) Allgemeines

Gemäß der Argumentation des Österreichischen Hebammengremiums als gesetzliche Hebammen-Vertretung soll durch die FAG-Novellierung die Voraussetzung geschaffen werden, dass auf Grundlage von Landesgesetzen in den Parkgebührenvorschriften entsprechende Ausnahmeregelungen für Hebammen vorgesehen werden.

Es wird darauf vorweg hingewiesen, dass es den Gemeinden nach § 15 Abs. 3 FAG bereits derzeit auch ohne die geplante Novelle frei steht, Ausnahmen für Hebammen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen vorzusehen.

Zu dieser Thematik ist weiters auf die bereits zur 25. StVO-Novelle seitens des Österreichischen Städtebundes abgegebene Stellungnahme zu verweisen ist, in der auch festgehalten wurde, dass grundsätzlich nur ein geringer Teil der Hausgeburten in städtischen Ballungszentren stattfinden werde. Deshalb erschien eine Novellierung im Verhältnis zu den Gesamtgeburten nicht erforderlich.

Nach Auskunft des BMG vom 14.1.2010 gab es in Österreich 2009 insgesamt 1.065 frei praktizierende Hebammen (von denen 804 auch als Angestellte tätig waren), insgesamt kamen 2008 geplant und ungeplant 877 Kinder in der Wohnung der Mutter zur Welt (Zl. BMG-1101/0349-I/5/2009), bei einer Gesamtzahl von ca. 78.000 lt. Statistik Austria.

Statistisch gesehen kommt also eine frei praktizierende Hebamme nicht öfter als alle 14,5 Monate zu einer Hausgeburt (und selbst das nur, wenn auch bei allen ungeplanten Hausgeburten eine Hebamme dabei ist); d.h. es geht hier um eine geringe Anzahl an Betroffenen. Gerade die derzeitigen gesetzlichen Regelungen geben einer Gemeinde die Möglichkeit Ausnahmen für Hebammen zu schaffen, weshalb die Notwendigkeit einer Novellierung des § 15 Abs.3 Z. 5 FAG nicht besteht.

Sollte dennoch eine Notwendigkeit bestehen, diese Thematik im Zuge des Finanzausgleichs zu regeln, so wird diese Thematik seitens des Österreichischen Städtebundes aber als nicht besonders dringlich eingestuft und sollte daher im Zuge der nächsten FAG-Verhandlungen behandelt werden. Eine vorzeitige Behandlung erscheint dem Österreichischen Städtebund nicht gerechtfertigt oder zielführend.

II.) Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Novellierung des FAG im Hinblick auf die durch die 25. StVO-Novelle geschaffene Ausnahmereglung im Bereich von Halte- und Parkverboten für Hebammen erlaubt sich der Österreichische Städtebund auf die bereits abgegebene Stellungnahme zur letzten StVO-Novelle zu verweisen:

Zu § 24 Abs. 5c StVO – Auszug aus der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes

(...) Den Hebammen soll in bestimmten Fällen das Recht zur Abstellung von Fahrzeugen in Halteverboten erteilt werden.

*Es ist dazu festzuhalten, dass die **Hebammen auch heute schon in diesen Fällen straffrei** sind. Der Grund dafür ist in der Bestimmung des Notstandes zu sehen. Demgemäß ist ein Verhalten nicht rechtswidrig, wenn es durch Notstand gerechtfertigt ist. Die Fahrt zu einer Frau, die in den Wehen liegt, um ihr Geburtshilfe zu leisten, ist als unmittelbar drohender Nachteil für das Leben und die Gesundheit der Frau bzw. dessen ungeborenes Kind zu sehen. Zumindest, wenn die Wehen bereits in relativ kurzen Abständen auftreten. Damit wäre die Notstandssituation gegeben. Wenn in der Nähe kein Abstellplatz zu finden und Eile geboten ist, könnte das Fahrzeug auch in einem Halteverbot abgestellt werden. Dieses Verhalten wäre auch verhältnismäßig.*

Auf folgende spezielle Rechtssituation soll noch hingewiesen werden:

Die landesrechtlichen Ermächtigungen, Parkabgaben zu erheben beruhen gerade nicht auf

§ 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2008 (der nämlich die Gemeinden unmittelbar ermächtigt, Abgaben in Kurzparkzonen zu erheben). Die Landesgesetze beziehen sich mit ihren Ermächtigungen im Gegensatz zum FAG auch nicht auf diese in Städten häufigen Kurzparkzonen, sondern auf die wenigen sonstigen bewirtschafteten Straßen, sog. „Parkstraßen“.

Nur ohne Novelle steht es den Gemeinden frei, Ausnahmen für Hebammen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen vorzusehen (also derzeit bereits!), nach der von den Hebammen gewünschten Novelle **wäre es den Gemeinden verwehrt**, die Abgabe zu erheben.

Mangels Notwendigkeit wird daher die vorgeschlagene FAG-Novelle nicht befürwortet.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten Argumente ersucht werden und wir bedanken uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär